

BVGer D-4477/2008 vom 8. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4477_2008

FR: TAF D-4477/2008 du 8 juin 2011

IT: TAF D-4477/2008 del 8 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt vorliegend nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde im Ergebnis vor, das BFM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es sich mit zentralen Vorbringen nicht befasst habe und folglich seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen sei.

E. 4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Ferner soll die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei der Frage der Gewährung des Asyls - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256). Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt im Weiteren der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, BVGE 2007/21 E. 11.1.3 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 13; vgl. auch EMARK 2004 Nr. 16 E. 7a und 2004 Nr. 30 E. 5.3.1).

E. 4.3

Das BFM führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin sei unstimmg. Die Beschwerdeführerin sei gemäss eigenen Angaben für die Partei APARECO aktiv gewesen und habe unter anderem Reden gehalten, zu Märschen aufgefordert und Flugblätter verteilt. Vor diesem Hintergrund erstaune es, dass sie nicht wisse, wofür die Abkürzung der Partei stehe. Zudem habe sie keine hinreichenden Aussagen zu den Parteizielen machen können. Die Vorbringen seien folglich in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden, um den Eindruck zu vermitteln, sie selbst habe das Geschilderte auch erlebt. Daneben habe sich die Beschwerdeführerin in Bezug auf das Datum, an welchem sie der Partei beigetreten sei, widersprochen. Letztlich sei die Schilderung bezüglich ihres Spitalaufenthaltes und der anschliessenden Flucht nicht mit der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns in Einklang zu bringen. Es könne nicht geglaubt werden, dass zwei Armeeinghörige ihre Dienstpflicht in der dargestellten Weise verletzt haben sollten, zumal diese gemäss ihren eigenen Aussagen eigens für ihre Bewachung aufgeboden gewesen seien. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermöchten den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.4

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin bei der Kurzbefragung vom 9. Januar 2008 eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machte, weshalb die Anhörung vom 24. Januar 2008 nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt wurde (BFM Akten A1/11 und A12/21). Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Asylgründe anlässlich der Anhörung frei erzählen konnte, wurde sie konkret zu einzelnen geschilderten Ereignissen befragt. Insbesondere gab sie Auskunft zu ihrem Gefängnisaufenthalt sowie den dort stattgefundenen Vergewaltigungen (BFM Akten A12/21 S. 13 f.). Sie beantwortete auch Fragen zu ihrer - sowohl physischen als auch psychischen - Verfassung (BFM Akten A12/21 S. 16 und 17). Folglich lässt sich schliessen, dass es sich hierbei um zentrale Elemente des Asylvorbringens der Beschwerdeführerin handelte und das BFM entsprechende Sachverhaltsermittlungen anstellte. Obwohl die Vorinstanz die Wichtigkeit dieser Vorbringen bereits bei der Kurzbefragung erkannte und sich vertieft in der Anhörung mit Fragen damit auseinandersetzte, stellte sie weder bezüglich der behaupteten Vergewaltigungen noch der Schläge entsprechende Erwägungen in der angefochtenen Verfügung an. Eine Begründung für das Fehlen der Auseinandersetzung mit diesen zentralen Asylvorbringen ist nicht ersichtlich. Demzufolge ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 4.5

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb seine Verletzung grundsätzlich ohne weiteres - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 376 f. und dort zitierte Urteile). Aus prozessökonomischen Gründen ist eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene zwar möglich (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f. mit weiteren Hinweisen), indessen ist der vorliegend festgestellte Mangel als schwerwiegend zu erachten, für dessen Heilung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kein Raum besteht.

E. 5

Die Beschwerde ist daher im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen und Anträge einzugehen. Die Verfügung vom 29. Mai 2008 ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Aus diesem Grunde ist der am 13. August 2008 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem seitens der Rechtsvertretung keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist diese auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.